

Arbeitgeber-Nr.:
 (wird vom Arbeitgeber eingetragen)

Zur Rückgabe an:
 Kirchengemeinde/Dienststelle/Einrichtung

Von Mitarbeiter/in:

 Name, Vorname

 Personal-Nr.

**Erhebungsbogen zur Beschäftigung
 im Übergangsbereich (§ 20 Abs. 2 SGB IV)**

Ihre Beschäftigung liegt grundsätzlich im sog. Übergangsbereich (sozialversicherungspflichtiges Entgelt zwischen 556,01 € und 2.000,00 €). In diesem Bereich werden die Sozialversicherungsbeiträge aus einem reduzierten Entgelt berechnet. Um feststellen zu können, ob für Ihre Beschäftigung die Regelungen zum Übergangsbereich tatsächlich Anwendung finden, benötigt die ZGAST noch folgende Angaben:

1. Gibt es weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen?

- Nein, ich habe keine weiteren Beschäftigungsverhältnisse.
 Ja, ich habe folgende weitere Beschäftigungsverhältnisse:

Nr.	seit / ab	ggf. bis	Name und Adresse der Firma	SV-Behandlung
1				<input type="checkbox"/> sv-pflichtig <input type="checkbox"/> geringfügig * ¹
2				<input type="checkbox"/> sv-pflichtig <input type="checkbox"/> geringfügig * ¹
3				<input type="checkbox"/> sv-pflichtig <input type="checkbox"/> geringfügig * ¹

Das regelmäßige Entgelt aus allen meinen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (einschließlich der 556 €-Minijobs) überschreitet den Betrag von **monatlich 3.112,00 €**. Die Regelungen für den Übergangsbereich finden daher keine Anwendung. *²

*¹ Bitte unbedingt auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen (556 €-Minijobs) angeben, da Nebenbeschäftigungen in der Arbeitslosenversicherung gesondert berücksichtigt werden!

*² Die Angabe der Entgelthöhe unter Punkt 2 kann in diesem Fall entfallen.

2. Höhe der Entgelte aus weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen:

Zur Beurteilung des Übergangsbereichs ist zunächst das sogenannte „regelmäßige Arbeitsentgelt“ zu ermitteln. Hierbei sind auch regelmäßig wiederkehrende Einmalzahlungen zu berücksichtigen (z. B. die Jahressonderzahlung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst), soweit der Anspruch auf die Zahlung bereits feststeht.

Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge benötigt die ZGAST die Höhe der tatsächlich gezahlten Entgelte aller anderen Arbeitgeber. Gemäß § 280 Abs. 1 SGBIV sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber sämtliche zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Bei Beschäftigungsbeginn genügt zunächst eine aktuelle Entgeltbescheinigung je Arbeitgeber. Anschließend müssen die Entgeltbescheinigungen jeweils bei Veränderungen vorgelegt werden. Die Entgeltbescheinigungen des Monats Dezember sollten immer vorgelegt werden.

Sie können die Entgelte auch in die folgende Tabelle eintragen und die Entgeltbescheinigungen nachreichen.

Beschäftigungs-Nr. aus Punkt 1	Höhe des laufenden monatliche Entgelts	regelmäßige einmalige Zahlungen	Berücksichtigung von Freibeträgen ^{*2}
1			<input type="checkbox"/> kein Freibetrag <input type="checkbox"/> Übungsleiterfreibetrag <input type="checkbox"/> Ehrenamtsfreibetrag
2			<input type="checkbox"/> kein Freibetrag <input type="checkbox"/> Übungsleiterfreibetrag <input type="checkbox"/> Ehrenamtsfreibetrag
3			<input type="checkbox"/> kein Freibetrag <input type="checkbox"/> Übungsleiterfreibetrag <input type="checkbox"/> Ehrenamtsfreibetrag

^{*2} Freibeträge für nebenberufliche Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterfreibetrag“) oder gem. § 3 Nr. 26 A EStG („Ehrenamtsfreibetrag“)

Datenschutz:

Die hier gemachten Angaben sowie die vorgelegten Entgeltbescheinigungen werden nur zum Zwecke der Gehaltsabrechnung verwendet. Die Erhebung erfolgt aufgrund des Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 20.12.2022, Seite 40-41. Sollte Ihre Beschäftigung nicht im Übergangsbereich liegen, wird dies entsprechend auf Ihrer Gehaltsmitteilung angegeben. Persönliche Angaben können geschwärzt werden.

3. Erklärung:

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede in den dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich mein monatliches Entgelt aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis ändert.

Mir ist bekannt, dass ich bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht verpflichtet bin, eventuelle Ansprüche der Sozialversicherungsträger an den Arbeitgeber auf Beitragsnachentrichtung, so weit diese sich auf den Arbeitnehmeranteil beziehen, auszugleichen. Auf eine tarifliche Ausschlussfrist kann ich mich nicht berufen.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in